

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Grosse Bäume im Siedlungsgebiet auch in Zukunft

2021/258

vom 8. November 2023

1. Ausgangslage

Das Postulat 2021/258 von Lotti Stokar, das der Landrat am 5. Mai 2022 überwiesen hat, thematisiert den rasanten Rückgang des Baumbestands im Siedlungsgebiet. Durch die Zerstückelung von Bauparzellen und die innere Verdichtung verschwinden viele Bäume. Der Regierungsrat wird aufgefordert, zu prüfen und zu berichten, mit welchen Massnahmen auf kantonaler und kommunaler Ebene grosse Bäume im Siedlungsgebiet erhalten und gefördert werden können. Als mögliche Massnahmen werden im Postulat die Anpassung der Grenzabstände von Bäumen oder die Aufnahme des Themas der Bäume im Siedlungsgebiet in der Nutzungsplanung genannt.

In seiner Antwort führt der Regierungsrat aus, die im Postulat beschriebene Problematik sei aktuell. Bäume werten das Siedlungsbild auf und leisten einen wertvollen Beitrag zur Klimaverträglichkeit, Lebens- und Siedlungsqualität. Obwohl in § 104 Abs. 1 lit. c. Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) appelliert werde, auf wertvolle Objekte – wie für das Siedlungsgebiet wichtige Baumbestände – Rücksicht zu nehmen, scheine diese Anforderung an Bauten und Anlagen nur bedingt Wirkung zu zeigen.

Die Gemeinde bzw. die Einwohnergemeindeversammlung kann wertvolle oder für das Siedlungsbild wichtige Bäume und Baumbestände schützen, indem sie diese z. B. als verbindliche Schutzobjekte in ihren Zonenplan aufnimmt. Diese Möglichkeit werde jedoch eher zurückhaltend angewandt und beschränke sich vielmals auf Bäume, die auf öffentlichen Strassen und Plätzen stehen.

Bei Quartierplanverfahren können die Gemeinden Grundeigentümerschaften und Investoren bezüglich Baumbestand sensibilisieren oder gar konkrete Vorgaben zu formulieren. Baumbestände würden bei einer Neuüberbauung eines Areals aber wohl in den wenigsten Fällen berücksichtigt. Allgemein werde dem Aussenraum oftmals zu wenig Beachtung geschenkt. Zudem werde bei Sondernutzungsplanungen in der Regel das Maximum der möglichen Nutzung realisiert, wodurch der Grünraum immer stärker eingeschränkt werde.

Von den in § 131 Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vorgegebenen Abstandsvorschriften kann im Rahmen einer öffentlich beurkundeten Vereinbarung und gleichzeitigem Eintrag als Dienstbarkeit abgewichen werden (§ 133 EG ZGB). Diese aufwändige Vorgabe ist aus Sicht des Nachbarschutzes zwar nachvollziehbar, kann besonders bei kleineren Parzellen mit voller Ausnutzung des zulässigen baulichen Masses und der einzuhaltenden Grenzabstände aber dazu führen, dass zwischen Bauten lediglich noch «Abstandsgrün» vorhanden ist.

Kanton und Gemeinden hingegen müssen bei der Pflanzung von Bäumen auf öffentlichen Strassen und Plätzen die Abstandsvorschriften gegenüber von Nachbargrundstücken nicht einhalten (§ 134 Abs. 2 EG ZGB). Dies ist wiederum ein Hinweis darauf, dass Bäume für das Strassen- und Ortsbild von Bedeutung sind.

Unter den Aspekten Klimaverträglichkeit, Biodiversität, Aufenthaltsqualität, Siedlungsbild etc. scheine es gemäss den vorhergehenden Ausführungen aus Sicht des Regierungsrats durchaus angebracht, die diesbezüglichen Rechtsgrundlagen kritisch zu hinterfragen. Der Regierungsrat stellt in Aussicht, eine Überprüfung der Bestimmungen im Raumplanungs- und Baugesetz sowie

zu den Abstandsbestimmungen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch anzustossen und dem Landrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Er beantragt zudem Abschreibung des Postulats.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 15. Juni und 24. August 2023 beraten. Anwesend waren Baudirektor Isaac Reber und Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD. Thomas Wehren, Leiter Abteilung Ortsplanung, Amt für Raumplanung, stellte die Vorlage an der ersten Sitzung vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Seitens Kommission wurde ausgeführt, dass das Verschwinden der grossen Bäume seit 30 Jahren beobachtet werden könne. Dies sei in der Agglomeration deutlicher zu spüren als in ländlichen Regionen. Es fehle der Schatten, der bei immer heisser werdenden Sommern wichtig sei. Ein Kommissionsmitglied äusserte die Befürchtung, dass es in 20–30 Jahren im Siedlungsgebiet keine grossen Bäume mehr gebe. Weiter wurde auf das Dilemma zwischen innerer Verdichtung und Grünraum verwiesen. Die Vorschrift des Bundes, verdichtet zu bauen, solle zwar nicht hinterfragt werden. Grundsätzlich fehlten jedoch Regelungen, um den Grünraum zu schützen; diese seien noch nicht angepasst worden. Der Kanton könne die Gemeinden dabei unterstützen, diese Entwicklung zu bremsen. Ebenso hätten die Gemeinden zusätzliche Möglichkeiten, damit mehr Bäume gepflanzt werden könnten.

Ein Teil der Kommission zeigte sich enttäuscht über die Beantwortung des Postulats, da keine Vorschläge enthalten seien, welche gesetzlichen Anpassungen möglich wären. Es wurde der Wunsch geäussert, dass das Thema weiterverfolgt werde.

Ein Kommissionsmitglied empfand es als störend, dass das Gemeinwesen bezüglich der Pflanzung von Bäumen auf Privatgrundstücken mitreden könne. Nachbarn könnten sich doch selber einigen und bestimmen, wo auf ihren Grundstücken Bäume gepflanzt werden. Dagegen wandte ein anderes Kommissionsmitglied ein, dass solche nachbarschaftlichen Absprachen bei Nachbarwechsel zu Problemen führen könnten. So könnte ein neuer Nachbar einen Baum als zu hoch oder zu nahe bei seinem Haus erachten.

Die Kommission war sich darin einig, dass Abstandsvorschriften zur Strasse sinnvoll seien, damit Werkleitungen und Wurzeln nicht in einen Konflikt gerieten oder das Trottoir durch Wurzelwerk angehoben werde. Die übrigen Abstände, so die Haltung der Kommission, müssten jedoch diskutiert werden. Es stelle sich dabei die Frage, was bei einer zunehmenden Verdichtung noch möglich sei. Die Verwaltung hielt fest, die Abstandsvorschriften müssten eingehalten werden. Der Auftrag werde entgegengenommen, die Vorschriften zu überprüfen und mehr Freiheiten zu ermöglichen. Seitens Kommission wurde zudem angeregt, dass allfällige Richtlinien seitens Kanton erhalten sollten, welche Baumarten im Siedlungsgebiet gepflanzt werden können und welche nicht siedlungsverträglich seien.

3. Beschluss der Kommission

://: Die Kommission schreibt das Postulat 2021/258 einstimmig mit 13:0 Stimmen ab.

08.11.2023 / ps

Bau- und Planungskommission

Thomas Eugster, Präsident